

Vorsitzende des Bildungsausschusses

Frau Anke Erdmann, MdL

Landeshaus

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3961

Kiel, 28. Januar 2015

Ministerin

Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen nach § 116 Schulgesetz (SchulG)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

aus Anlass der aktuellen Berichterstattung zur Situation an der Leibniz Privatschule in Elmshorn möchte ich dem Bildungsausschuss die staatliche Anerkennung von Ersatzschulen nach § 116 Absatz 1 SchulG zu erläutern.

Vorab weise ich jedoch darauf hin, dass die staatliche Anerkennung der Leibniz Privatschule als Gymnasium ein laufendes Verwaltungsverfahren ist, in dem geschäftliche Belange und Betriebsgeheimnisse der Leibniz Privatschule betroffen sind. Die Beteiligten eines solchen Verwaltungsverfahrens haben nach § 88a Landesverwaltungsgesetz (LVwG) Anspruch darauf, dass ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Insofern führe ich zur staatlichen Anerkennung nachstehend eher allgemein wie folgt aus:

Ersatzschulen sind immer in privater Trägerschaft. Sie können daher anders als öffentliche Schulen nicht automatisch Hoheitsrechte ausüben, d.h. mit öffentlich-rechtlicher Wirkung Zeugnisse erteilen oder Abschlussprüfungen durchführen. Hierfür bedarf es einer staatlichen Anerkennung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht aus dem Gesichtspunkt der Privatschulfreiheit nach Art. 7 Abs. 4 GG grundsätzlich kein Anspruch auf staatliche Anerkennung. Genehmigung und Anerkennung einer Ersatzschule haben eine unterschiedliche Bedeutung. Mit der Genehmigung wird klaggestellt, dass eine Ersatzschule betrieben werden darf, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann. Demgegenüber bewirkt die staatliche Anerkennung, dass die Ersatzschule darüber hinaus wie eine öffentliche Schule Abschlüsse erteilen und Zeugnisse mit Berechtigungen vermitteln kann. Während die Genehmigung und der Betrieb einer Ersatzschule von Art. 7 Abs. 4 GG geschützt werden, geht es bei der staatlichen Anerkennung um die Sicherstellung der Gleichwertigkeit mit öffentlichen Schulen im Hinblick auf die Erteilung von Zeugnissen und Abschlüssen. Solange die Anerkennung nicht erteilt wurde, müssen die Schülerinnen und Schüler alle Schulabschlüsse im Rahmen einer sogenannten Externenprüfung gemäß § 140 SchulG erwerben. Nach der Rechtsprechung ist die Externenprüfung bei nicht anerkannten Ersatzschulen der Normalfall, d.h. Schulabschlüsse können grundsätzlich nur im Wege der Externenprüfung erworben werden. Darin liegt weder ein Eingriff in die Rechte der Schüler noch der Ersatzschule. (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.04.2011, NVwZ 2011, 558; siehe auch BVerfG, Beschluss vom 14.11.1969, NJW 1970, 275).

Beim Abitur bestehen folgende Unterschiede zur Abiturprüfung an öffentlichen Schulen bzw. staatlich anerkannten Ersatzschulen; dieses Verfahren ist geregelt in der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW).

Zum einen können die Vornoten nicht eingebracht werden, da die von einer nicht staatlich anerkannten Ersatzschule erteilten Noten keine öffentlich-rechtliche Wirkung haben. Damit geht nur die Leistung in den schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen in die Endnote ein. Außerdem müssen die Schüler mehr Prüfungsleistungen erbringen (4 statt 3 schriftliche Prüfungen sowie 4 statt einer mündlichen Prüfung). Die Prüfungsanforderungen in den schriftlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Ma-

the und Englisch sind gleich, da hier die gleichen zentral erstellten Aufgaben wie an den öffentlichen Schulen gestellt werden. Ansonsten werden die Aufgaben für die sonstigen schriftlichen und mündlichen Prüfungen durch die Ersatzschule erstellt und - ebenso wie an den öffentlichen Schulen - von der Schulaufsicht geprüft und genehmigt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nur Aufgaben gestellt werden, die aufgrund des erteilten Unterrichts von den Schülerinnen und Schüler der Ersatzschulen auch bearbeitet und gelöst werden können. Die Lehrkräfte der Ersatzschule führen ferner die Erstkorrektur der schriftlichen Arbeiten durch und prüfen ihre Schülerinnen und Schüler auch in der mündlichen Prüfung. Die Zweitkorrektur und der Vorsitz in der mündlichen Prüfung werden durch Lehrkräfte an öffentlichen Schulen wahrgenommen. Die Schulleitung und die Lehrkräfte der nicht anerkannten Ersatzschule sind somit in die Vorbereitung und die Durchführung der Externenprüfung eingebunden.

Im Übrigen zeigen die Ergebnisse der Externenprüfungen zum Abitur an den nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen, das sind insbesondere die Waldorfschulen, die in Schleswig-Holstein nicht staatlich anerkannt sind und dieses auch nicht anstreben, dass die Externenprüfung erfolgreich absolviert werden kann.

Für die Erteilung einer staatlichen Anerkennung nach § 116 Absatz 1 SchulG muss eine Ersatzschule die Gewähr dafür bieten, dass sie dauernd die an entsprechenden öffentlichen Schulen bestehenden Anforderungen erfüllt. Hierzu muss sie zum einen gemäß § 116 Abs. 3 SchulG bei der Aufnahme und Versetzung sowie bei der Abhaltung von Prüfungen und bei der Erteilung von Zeugnissen die für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen beachten. Zum anderen muss sie auch qualitativ gleichwertig sein, was ggf. insbesondere durch das Ergebnis der Abschlussprüfung ersichtlich wird. Hierbei spielt die Durchfallquote in der Abschlussprüfung eine Rolle, d.h. die Anzahl der nicht bestandenen Prüfungen im Vergleich zum Landesdurchschnitt. Entscheidend sind aber auch die Noten in den zentralen Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Da die Aufgaben in diesen zentralen Prüfungsfächern sowohl an allen öffentlichen Schulen als auch in der Externenprüfung gestellt werden, können die Ergebnisse hier besonders gut verglichen werden. Selbstverständlich wird im Vorfeld auch noch der Unterricht hospitiert und auch Klassenarbeiten eingesehen, um zu prüfen, ob die Anforderungen im Unterricht und den Klassenarbeiten denen an staatlichen Schulen entsprechen.

Nach § 116 Abs. 2 SchulG erhält eine staatlich anerkannte Ersatzschule das Recht, Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen, die dieselben Berechtigungen verleihen wie öffentliche Schulen. Daher ist es richtig, dass im Rahmen des dargestellten Anerkennungsverfahrens sichergestellt wird, dass Ersatzschulen sowohl formell wie auch qualitativ die Anforderungen an öffentliche Schulen bei der Vergabe von Abschlüssen beachten. Anderenfalls könnte nicht sichergestellt werden, dass bei den Abschlussprüfungen an öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannten Ersatzschulen die gleichen Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler gestellt werden.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Britta Ernst